



Entwurf

Bundesbeschluss über die Immobilien des Eidgenössischen Finanzdepartements für das Jahr 2020

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 2020²,
beschliesst:

Art. 1 Bewilligung von Verpflichtungskrediten

Folgende Verpflichtungskredite werden bewilligt:

Verpflichtungskredite in Mio. CHF	Mio. CHF
a. Bern, Guisanplatz 1, Neubau Verwaltungsgebäude 2. Etappe	130,0
b. Posieux, Miete und Erstausrüstung Laborneubau	153,2
c. Weitere Immobilienvorhaben 2020	175,0

Art. 2 Verschiebungen zwischen den Verpflichtungskrediten

¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) (Bundesamt für Bauten und Logistik) wird ermächtigt, zwischen den Verpflichtungskrediten nach Artikel 1 Verschiebungen vorzunehmen.

² Mittels Kreditverschiebungen dürfen die einzelnen Verpflichtungskredite um höchstens 5 Prozent erhöht werden.

¹ SR 101

² BBl 2020 4739

Art. 3 Teuerungsannahmen

¹ Den Verpflichtungskrediten nach Artikel 1 Buchstaben a und b liegt der Stand des Schweizerischen Baupreisindexes, Espace Mittelland, Neubau Bürogebäude, vom April 2019 (99,2 Punkte; Oktober 2015 = 100,0 Punkte) zugrunde.

² Die Teuerungsentwicklung ist in den ausgewiesenen Projektkosten nicht berücksichtigt. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden in der Regel mit der Kostenbewirtschaftung innerhalb der einzelnen Verpflichtungskredite im Rahmen der budgetierten Kostenungenauigkeit und der allfälligen Kreditverschiebung zwischen Verpflichtungskrediten gemäss Artikel 2 aufgefangen.

Art. 4 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.